

LogiInvest

-

nBaisse Multi-Manager

vereinfachter Verkaufsprospekt

im Einklang mit Artikel 109 (1) des Gesetzes
vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame
Anlagen

Stand: April 2009

Der aktuelle vollständige Verkaufsprospekt (nebst Anhang und Verwaltungsreglement) („ausführlicher Verkaufsprospekt“) und der letzte Jahresbericht, sowie der letzte Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde, sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen sowie einer etwaigen Vertriebs- und Informationsstelle erhältlich.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ÖSTERREICHISCHE ANLEGER

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber des LogilInvest in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

Kreditinstitut im Sinne des § 34 des Bundesgesetzes über die Kapitalanlagefonds (InvFG 93)

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Das vorgenannte Kreditinstitut hat bestätigt, dass es die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 InvFG 93 erfüllt.

Stelle, bei der die Anteilhaber („Anleger“) die vorgeschriebenen Informationen im Sinne der §§ 34, 35 und 38 InvFG 93 beziehen können

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0)-50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Publikumsorgan

Die jeweiligen Nettoinventarwerte der Subfonds werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.alceda.lu veröffentlicht. Alle übrigen Bekanntmachungen an die Anleger werden im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ publiziert.

Beherrschender Einfluss

Es liegen dem LogilInvest keine Informationen vor, welche die Annahme zulassen, dass einzelne Anleger oder andere Personen/Firmen auf den LogilInvest mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

Steuerliche Situation in Österreich

Beim LogilInvest handelt es sich um einen ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 42 InvFG (Investmentfondsgesetz) 1993, dessen Anteile in Österreich öffentlich angeboten werden dürfen und dessen ausschüttungsgleiche Erträge durch die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als in Österreich ansässiger steuerlicher Vertreter gegenüber den österreichischen Abgabenbehörden im Sinne des § 40 Abs 2 Z 2 InvFG 93 idF BGBl. I 2004/180 bestellt ist, nachgewiesen werden. Die Ausschüttungen sowie die ausschüttungsgleichen Erträge der einzelnen Fonds unterliegen in Österreich der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuerpflicht. Soweit eine tatsächliche Ausschüttung des Jahresgewinnes unterbleibt, gelten gemäß § 40 Abs 2 Z 1 InvFG 93 idF BGBl. 2004/180 mit der Auszahlung der Kapitalertragsteuer (vgl. § 13 InvFG) und nach Abzug der dafür anfallenden Kosten sämtliche im abgelaufenen Geschäftsjahr angefallene, nicht ausgeschüttete Zinsen, Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge von im Fondsvermögen befindlichen Anteilen an anderen in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, Substanzgewinne bei nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen, und sonstige Erträge an die Anteilhaber in dem aus dem Anteilsrecht sich ergebenden Ausmaß als ausgeschüttet (ausschüttungsgleiche Erträge). Wird diese Auszahlung nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorgenommen, gelten die nicht ausgeschütteten Jahresgewinne nach Ablauf dieser Frist als ausgeschüttet

Aufgrund § 40 Abs 1 InvFG idF BGBl. I 2003/71 gelten für nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheine ausländischer Investmentfonds 20 % der realisierten

Substanzgewinne aus Aktien und Aktienderivate als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften und sind einer 25%igen Besteuerung zu unterwerfen, gleich, ob diese Substanzgewinne thesauriert oder ausgeschüttet werden. Die übrigen 80% der Substanzgewinne aus Aktien und Aktienderivaten, sowie 100% der Substanzgewinne aus Renten und Rentenderivaten sind steuerfrei, sofern die Anteilsscheine nicht im Betriebsvermögen gehalten werden. Der Anteilssinhaber, der die Anteilsscheine im Privatvermögen hält, muss somit die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge und 20% der realisierten Substanzgewinne aus Aktien und Aktienderivaten, in seine Einkommenssteuererklärung aufnehmen. Diese Erträge sind mit einem 25%-igem Steuersatz zu versteuern. Die Einkommensteuer für Substanzgewinne und für die ausschüttungsgleichen Erträge (gilt für Zuflüsse ab dem 1.4.2003) gilt damit als abgegolten. Beim betrieblichen Anleger unterliegen die gesamten Substanzgewinne, sowie die Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer.

Allfällige Ausschüttungen an die Anleger unterliegen der 25%-igen Kapitalertragsteuer. Mit Abzug der Kapitalertragsteuer gilt beim privaten Anleger die Einkommensteuer als abgegolten.

In § 42 Abs 4 InvFG ist eine zusätzliche Abzugsbesteuerung (Sicherungssteuer) vorgesehen. Die depotführende Bank muss zum 31.12. eines jeden Jahres 1,5 % vom letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis einbehalten und als Kapitalertragsteuer abführen. Bei unterjährigem Verkauf oder Übertrag ins Ausland ist als Basis für die von der Bank abzuziehende Kapitalertragsteuer 0,5% je angefangenem Kalendermonat vom Rücknahmepreis anzusetzen, davon sind wieder 25% Kapitalertragsteuer zu berechnen. Der Abzug der Sicherungssteuer führt nicht zur Endbesteuerung, diese Steuer kann aber im Rahmen der Veranlagung auf die Steuerschuld angerechnet werden. Die Sicherungssteuer unterbleibt, wenn der Steuerpflichtige der depotführenden Bank eine Bestätigung der Abgabenbehörde vorlegt, dass er seiner Offenlegungspflicht in Bezug auf den konkreten ausländischen Fondsanteil nachgekommen ist.

Bei Veräußerung eines Anteilsrechtes ist ein auf den Veräußerungszeitpunkt bezogener (taggenauer) Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge vorzulegen. Fehlt ein solcher, hat eine Schätzung gem. § 184 BAO zu erfolgen; dabei ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem bei der Veräußerung und dem letzten im abgeschlossenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber 0,8 % des bei der Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des im Zeitpunkt der Veräußerung laufenden Kalenderjahres anzusetzen. Es bestehen keine Bedenken von einer Schätzung abzusehen, wenn der Anteilssinhaber die ausschüttungsgleichen Erträge auf einen späteren Zeitpunkt (unter Umständen zum Ende des Geschäftsjahres) nachweist.

Aufgrund des Abgabenänderungsgesetzes 2004 (BGBl. I 180/2004) unterliegen ab 1. Juli 2005 die im Privatvermögen steuerpflichtigen Substanzgewinne sowie die ausschüttungsgleichen Erträge einem Kapitalertragsteuerabzug durch die kuponanzahlende Stelle, wenn und sofern die Kapitalertragsteuer auf die direkt oder indirekt vereinnahmten Zinserträge gemäß § 93 Abs 2 Z 3 sowie § 93 Abs 3 Z 1 bis 3 EStG (Einkommensteuergesetz) inklusive Ertragsausgleich auf täglicher Basis durch die ausländische Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht werden (vgl. § 93 Abs 5 Z 5, § 95 Abs 2 EStG idF BGBl. I 180/2004 sowie § 40 InvFG idF BGBl. I 180/2004). Erfolgt die obgenannte Veröffentlichung und die Meldung durch die ausländische Kapitalanlagegesellschaft, ist ein Unterbleiben der Sicherungssteuer vorgesehen.

Im Besonderen ist im Privatvermögen die Spekulationsfrist von einem Jahr für An- und Verkäufe von Wertpapieren zu beachten (§ 30 EStG).

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne des § 40 Abs 2 Z 2 InvFG 93 iVm § 42 InvFG 93 idF BGBl. I 180/2004

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Weitere Angaben

Die Performance der Subfonds seit deren Aktivierung ist aus den entsprechenden Rechenschaftsberichten der betreffenden Geschäftsjahre des LogiInvest ersichtlich und können beim inländischen Vertreter im Sinne des § 40 Abs 2 Z 2 InvFG 93 idF BGBl. I 2004/180 eingesehen werden.

Der Vertrieb von Anteilen des LogiInvest ist gemäß § 36 InvFG 93 der Finanzmarktaufsicht Österreich angezeigt worden.

Der deutsche Wortlaut des Prospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich maßgebend.

Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Dieser Prospekt wird jeweils dementsprechend ergänzt.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben wird.

Anteile können gemäss der im Kapitel „Umtausch von Anteilen“ beschriebenen Formel umgetauscht werden.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Dieser Prospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstößt, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usancen des Großherzogtums Luxemburg und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Potentielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Hinweis gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG):

1. Hat ein Verbraucher eine Vertragserklärung zu Anteilen dieses Investmentfonds weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd genützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.
2. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieses Prospektes zu laufen.
3. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmens

enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten der an der Vertragsverhandlung mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

4. Gemäß § 12 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG auch zur Anwendung, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.

In Österreich sind nachfolgend angeführte Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen:

Logilinvest - nBaisse Multi-Manager

Diese ergänzenden Informationen wurden im Oktober 2009 erstellt.

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Anteile des Fonds in Deutschland gem. § 132 InvG (Investmentgesetz) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main angezeigt.

Zahl- und Informationsstelle

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Königsallee 21-23

D-40212 Düsseldorf

und deren Filialen in der Bundesrepublik Deutschland

Vertriebs- und Informationsstelle

LogiInvest GmbH

Lena-Christ-Str. 44

D-82152 Planegg b. München

Das Widerrufsrecht gem. § 126 InvG

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Investmentgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i.S.d. §312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Alceda Fund Management S.A., 36, avenue du X Septembre, L-2550 Luxemburg schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß §55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Veröffentlichungen

Im Hinblick auf den Verkauf der Anteile in Deutschland werden Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.alceda.lu veröffentlicht. Sonstige Mitteilungen des Fonds werden in der Börsenzeitung veröffentlicht.

Informationen im Hinblick auf die Deutsche Zahl- und Informationsstelle sowie der Vertriebs- und Informationsstelle

Alle Zahlungen an Anteilsinhaber (Verkaufserlöse, Ausschüttungen soweit einschlägig und alle anderen Zahlungen) können durch die deutsche Zahl- und Informationsstelle bewirkt werden.

Anträge auf Zeichnung, Rückgabe und Umtausch von Anteilen des Fonds können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie der Vertriebs- und Informationsstelle eingereicht werden.

Die Vertriebs- und Informationsstelle ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern zu verschaffen.

Der ausführliche Verkaufsprospekt des Fonds, das Verwaltungsreglement, die aktuellen vereinfachten Verkaufsprospekte, der aktuelle Jahres- und Halbjahresabschluss sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenfrei bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie der Vertriebs- und Informationsstelle erhältlich.

Darüber hinaus sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Zahl- und Informationsstelle, der Vertriebs- und Informationsstelle die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank- und Zentralverwaltungsvertrag kostenlos einsehbar.

Besondere Risiken, die aus neuen Verpflichtungen zu Veröffentlichung von Steuerdaten in Deutschland resultieren

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds muss den deutschen Steuerbehörden jederzeit auf Anfrage Dokumente zur Verfügung stellen, um der Steuerbehörde die Überprüfung der vom Fonds veröffentlichten Steuerinformationen ermöglichen zu können.

Die Berechnungsgrundlage der steuerrelevanten Daten unterliegt unterschiedlichen Interpretationsansätzen. Aufgrund dessen kann nicht garantiert werden, dass die deutschen

Steuerbehörden die Berechnungsmethode der Verwaltungsgesellschaft des Fonds in jeglicher Hinsicht akzeptieren werden.

Falls sich aufgrund dieses Umstandes herausstellen sollte, dass die veröffentlichten Steuerdaten des Fonds inkorrekt sind, muss dem Anleger klar sein, dass jegliche Folgekorrektur keine rückwirkenden Folgen hat und sich als allgemeingültige Regel nur auf das laufende Steuerjahr erstreckt. Aufgrund dessen kann eine Korrektur positive oder negative Auswirkungen auf den Anleger nur für das aktuelle Steuerjahr haben, in dem Ausschüttungen zugeflossen sind oder in dem ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen sind.

A. KURZDARSTELLUNG DES FONDS

Rechtsform:	Der LogilInvest (hiernach „der Fonds“) ist ein Sondervermögen, welches als ein Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde. Der Fonds wurde am 5. Dezember 2007 im Einklang mit seinem Verwaltungsreglement für eine unbestimmte Dauer gegründet.
Verwaltungsgesellschaft:	Alceda Fund Management S.A. 36, avenue du X Septembre L-2550 Luxemburg
Depotbank und Register- und Transferstelle:	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA 1-7, rue Nina et Julien Lefèvre L-1952 Luxemburg
Zentralverwaltungsstelle:	HSBC Trinkaus Investment Managers SA 1-7, rue Nina et Julien Lefèvre L-1952 Luxemburg
Anlageberater: (ab dem 14. April 2009)	LogilInvest GmbH Lena-Christ-Str. 44 D-82152 Planegg b. München
Wirtschaftsprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft:	Deloitte SA 560, rue de Neudorf L-2220 Luxembourg
Promoter des Fonds:	HSBC Trinkaus Investment Managers SA
Zahl-, Vertriebs- und Informationsstellen:	<p><u>Zahlstelle in Luxemburg:</u></p> <p>HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA 1-7, rue Nina et Julien Lefèvre L-1952 Luxemburg</p> <p><u>Zahl- und Informationsstelle in Deutschland</u></p> <p>HSBC Trinkaus & Burkhardt AG Königsallee 21-23 D-40212 Düsseldorf und deren Filialen in der Bundesrepublik Deutschland</p>

Vertriebs- und Informationsstelle in Deutschland:

LogiInvest GmbH
 Lena-Christ-Str. 44
 D-82152 Planegg b. München

B. ANLAGEINFORMATIONEN**Anlageziele und
Anlagestrategie des
Fonds:**

Ziel der Anlagepolitik des LogiInvest - nBaisse Multi-Manager ("Teilfonds") ist die langfristige Erwirtschaftung einer sehr guten Rendite in Euro, die durch die nBaisse-Strategie erreicht werden soll. nBaisse steht für NanoBaisse, im Sinne von "kleiner Abwärtsbewegung an der Börse". Hierbei wird das Vermögen auf Fonds verschiedener Vermögensverwalter (deshalb der Namenszusatz Multi-Manager) aufgeteilt, die versuchen die Höhe der Verluste durch ein aktives und/oder passives Risikomanagement zu begrenzen. Dieses Strategiemerkmale entstand aus der Erkenntnis, dass Verluste die Performance wesentlich stärker beeinflussen als einzelne Jahre mit sehr guten Ergebnissen.

Zur Erreichung der Anlageziele wird beabsichtigt das Teilfondsvermögen weltweit überwiegend in aktiv gemanagte vermögensverwaltende Aktien- und Mischfonds zu investieren.

Das können auch Rentenfonds mit Schwerpunkt Schwellenländer und Unternehmensanleihen sein, sowie Rohstofffonds, als auch alternative Investmentfonds..

Investitionen in offene, regulierte Immobilienfonds, die einer gleichwertigen Aufsicht unterliegen, sowie in andere als den in Nr. 2 des Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind insgesamt bis maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens möglich.

Als Beimischung kann das Teilfondsvermögen weltweit direkt in handelbare Aktien, variabel und festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in strukturierte Produkte (z.B. Zertifikate, Aktienanleihen, u.a.) angelegt werden.

Bei den vorgenannten strukturierten Produkten handelt es sich um börsennotierte Anlageinstrumente, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des Verwaltungsreglements gelten.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch bis zu 100% des Teilfondsvermögens in einer der oben genannten Vermögensgegenstände gehalten werden.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) sowie der Einsatz von Techniken und Instrumenten sowohl zur effektiven Portfolioverwaltung

	<p>als auch zur Absicherung vorgesehen.</p> <p>Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.</p> <p>Grundsätzlich gilt das vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p>
<p>Profil des typischen Anlegers</p>	<p>Der Teilfonds ist als Basisinvestment für jedes langfristig ausgerichtete Wertpapierdepot gedacht und richtet sich an Anleger, die umfassend an der wirtschaftlichen Entwicklung der weltweiten Finanzmärkte teilnehmen wollen und durch eine Anlage in diesen Teilfonds - unter Inkaufnahme von Kursschwankungen - von den langfristigen Ertragschancen profitieren möchten.</p> <p>Der Anlagehorizont sollte langfristig ausgerichtet sein.</p>
<p>Risikoprofil</p>	<p>Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds mit Chancen und Risiken behaftet, die sich hauptsächlich aus der Anlage in diesen Teilfonds ergeben.</p> <p>Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das Risiko bei Investitionen in Zielfonds, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder/ Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.</p> <p>Zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Der Teilfonds kann die vorgenannten Geschäfte auch zur Absicherung tätigen.</p> <p>Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.</p>

<p><u>Währungsrisiko</u></p>	<p>Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.</p> <p>Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.</p> <p>Bei Anlagen, die auf eine andere als die Fondswährung lauten, kann ein zusätzlicher Verlust durch das Währungsrisiko eintreten. Das Währungsrisiko beruht auf Veränderungen von Devisenkursen, die mitunter erheblich sein können.</p> <p>Dies ist, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, eine limitative Aufzählung von möglichen Risikofaktoren, die mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sein können.</p> <p>Vor der Zeichnung von Anteilen sollten potentielle Zeichner ebenfalls den ausführlichen Verkaufsprospekt lesen und sich über die möglichen gesetzlichen oder steuerrechtlichen Folgen und über jede Einschränkung oder Devisenkontrolle informieren, die sich aus den Gesetzen des Landes ihrer Herkunft, ihres Aufenthaltes oder ihres Wohnsitzes ergeben und möglicherweise für die Zeichnung, die Rücknahme oder die Veräußerung der Anteile von Bedeutung sein könnten.</p>
<p>Bisherige Ergebnisse:</p>	<p><u>Wertentwicklung in %</u></p> <p>Aufgrund der Auflage des Fonds im Dezember 2007 kann zur Wertentwicklung noch keine Aussage getroffen werden.</p> <p>Maßgeblich für die Berechnung der Wertentwicklung des Fonds und seiner Teilfonds ist der Vergleich der Anteilwerte am Beginn und am Ende einer bestimmten Periode. Hieraus ergibt sich, dass der Anleger zur Ermittlung der tatsächlichen Wertentwicklung der von ihm im Fonds getätigten Vermögensanlage die ausgewiesene Wertentwicklung um den zu Beginn gezahlten Ausgabeaufschlag vermindern muss.</p> <p>Diese Informationen zur Wertentwicklung in der Vergangenheit lassen keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu.</p>

C. WIRTSCHAFTLICHE INFORMATIONEN

insofern nicht anders vermerkt, gelten diese Bestimmungen für alle Teilfonds

geltende Steuervorschriften:

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „taxe d'abonnement“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. Anteile der Anteilklassen die nicht-natürlichen Personen im Sinne des Artikels 129 (2) d) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen bestimmt sind unterliegen einer „taxe d'abonnement“ von 0,01 % p. a. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anteile an diesen Anteilklassen nur von nichtnatürlichen Personen erworben werden.

Die „taxe d'abonnement“ wird vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen berechnet und ausgezahlt. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der taxe d'abonnement unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

In Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie“) wird seit dem 1. Juli 2005 im Großherzogtum Luxemburg eine Quellensteuer erhoben.

Diese Quellensteuer betrifft bestimmte Zinserträge, die in Luxemburg an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Mit der Richtlinie vereinbarten die EU-Mitgliedsstaaten, dass alle Zinszahlungen nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Diese Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2011 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann die abgeführte Quellensteuer voll auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen angerechnet werden. Durch Erteilung einer

Vollmacht zur freiwilligen Teilnahme am Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden oder der Beibringung einer vom Finanzamt des Wohnsitzstaates ausgestellten "Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug" kann der Quellensteuerabzug vermieden werden.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommens-, Erbschafts-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge ab einem bestimmten Betrag eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Loginvest – nBaisse Multi-Manager

Wertpapierkennnummer/ ISIN:	WKN: A0M9NU ISIN: LU0334176756
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres
Erstausgabepreis: (einschl. Ausgabeaufschlag)	EUR 52,50
Erstzeichnungsperiode:	5. Dezember 2007 – 14. Dezember 2007
Ersteinzahlungstag:	18. Dezember 2007
Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag:	<p><u>Ausgabeaufschlag</u> Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben.</p> <p>Ausgabepreis ist der Anteilwert des jeweiligen Teilfonds, der gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements gerechnet wird, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von maximal 5,0%.</p> <p><u>Rücknahmeabschlag:</u> Rücknahmepreis ist der Anteilwert des jeweiligen Teilfonds; bei der Rücknahme wird keine Gebühr erhoben.</p> <p><u>Umtauschprovision:</u> Es wird derzeit keine Umtauschprovision erhoben.</p>
Mindesterstanlagesumme:	<p>EUR 1.000,-</p> <p>Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, geringere Mindesteinstanzsummen zu akzeptieren.</p>

Durch die Teilfonds zu tragende Kosten:

Verwaltungsvergütung:	Max. 1,35% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens zuzüglich EUR 500,- pro Monat. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer
Performance Fee:	<p>Die Verwaltungsgesellschaft erhält zusätzlich eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) sofern die Wertentwicklung des Netto-Teilfondsvermögens 1,5% pro Vierteljahr übersteigt (Hurdle Rate). Die Performance Fee beläuft sich auf 15% des Vermögenszuwachses um den die Hurdle Rate übertroffen wird.</p> <p>Die Performance-Fee geht zu Lasten des Teilfondsvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes ausgezahlt. Der Berechnungszeitraum umfasst ein Vierteljahr. Der erste Berechnungszeitraum beginnt am 14. April 2009 und endet am 30. Juni 2009.</p>

	Der Vermögenszuwachs wird auf Grundlage der Wertentwicklung der Anteilwerte, des Netto-Teilfondsvermögens, das dieser Anteilwertentwicklung zugrunde liegt und unter Berücksichtigung eines historischen Höchststandes während einem vorhergehenden Berechnungszeitraum (High Watermark) ermittelt. Eine etwaige Performance Fee wird bewertungstäglich ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilpreis über der High Watermark liegt.
Zentralverwaltungs- vergütung:	Max. 0,06% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens.
Register- und Transferstellenvergütung je ausgegebener Anteilklasse im Teilfonds:	3.500 Euro p.a.
Vertriebsstellenvergütung:	Max. 0,4% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens
Depotbankvergütung:	Max. 0,06% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens zuzüglich Wertpapiertransaktionskosten
Sonstige Kosten:	Dem Teilfonds können weitere Kosten gem. Artikel 11 des Verwaltungsreglements belastet werden.

D. DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

insofern nicht anders vermerkt, gelten diese Bestimmungen für alle Teilfonds

Erwerb von Anteilen:	<p>Anteile werden an jedem Bewertungstag, der ein Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, zum Ausgabepreis ausgegeben. Dieser Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.</p> <p>Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verbriefung der Fondsanteile durch Globalzertifikate und Namensanteile vorgesehen.</p>
Rücknahme von Anteilen:	<p>Die Rücknahme der Anteile erfolgt grundsätzlich an jedem Bewertungstag zum Rücknahmepreis. Dieser Rücknahmepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.</p> <p>Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle</p>

	eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Umtausch von Anteilen:	Der Anteilinhaber kann seine Anteile an jedem Bewertungstag ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Tausch der Anteile erfolgt kostenlos auf der Grundlage des nächsterrechneten Anteilwertes des betreffenden Teilfonds. Ein sich aus dem Tausch ergebender Restbetrag wird an die Anteilinhaber in der Währung des Teilfonds ausbezahlt, dessen Anteile zurückgegeben werden.
Verwendung der Erträge:	Thesaurierend
Preisveröffentlichung:	Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können börsentäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen sowie der Informationsstelle erfragt werden. Darüber hinaus werden die Anteilpreise börsentäglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.alceda.lu veröffentlicht.

E. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Zuständige Behörde:	Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF") in Luxemburg.
Zusätzliche Informationen:	Weitere Auskünfte können am Sitz der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft und der Informationsstelle eingeholt werden.